

Satzungen
für die
Wasserversorgung
der Gemeinde Mauren



Satzungen

für die

Wasserversorgung der Gemeinde Mauren

(Beschluß des verstärkten Gemeinderates vom 30. Juli 1932)

Allgemeines

§ 1.

Die im Jahre 1932 erstellte Wasserversorgung umfaßt das ganze Gebiet der Gemeinde Mauren, also auch den Weiler Schaanwald.

Dieselbe wird zum Großteil von den Quellen des sog. „Walserbaches“ und zu einem kleinen Teile von der Quelle oberhalb des Moltenplatzes, alle oberhalb Schaanwald gelegen, gespeist.

Das Wasser dieser Quellen war bisher zufolge uralten Rechtes ein Teil des Triebwassers der Mühle in Schaanwald später auch der Gemeindebrettssäge dortselbst, weshalb sämtliches genannter Mühle zufließendes Wasser von der Gemeinde Mauren vom jetzigen Mühlenbesitzer erworben werden mußte.

Die Quellen des Walserbaches wurden in einen Sammelschacht zusammengeführt und werden nach Abzweigung der Versorgungsleitung für Schaanwald nach Mauren geleitet, während die Moltenplatzquelle, welche zur Versorgung der höher gelegenen Teile von Mauren bestimmt ist, von ihrem Ursprungsorte direkt nach Mauren überführt wird.

Beide Hauptleitungen liegen in einem gemeinsamen Rohrgraben.

Die Messungen ergaben bei den Wasserquellen in wasserarmen Zeiten noch 5.7 sek.-Liter, die des Moltenplatzes 1.5 sek.-Liter, und wurden durch eingehende Untersuchungen in verschiedenen Laboratorien als ausgezeichnetes Trinkwasser befunden.

Zum Ausgleich der Bedarfschwankungen und zu Feuerlöschzwecken wird für die Wasserbachquellen ein Reservoir mit 400 Kubikmeter Fassungsraum im Krümmenacker und für die Moltenplatzquelle ein solches mit 200 Kubikmeter Fassungsraum auf dem Rennhof erstellt.

Für spätere Zeiten ist die Möglichkeit gegeben, mit geringen Kosten weitere, durch die Gemeinde bereits erworbene Quellen der Versorgung zuzuleiten.

Als Feuerschutzeinrichtung wird gleichzeitig eine Hydrantenanlage erstellt.

Die Gemeinde Mauren übernimmt die Pflicht, die Ortschaften Mauren und Schaanwald, soweit eine Möglichkeit durch natürlichen Druck besteht, dauernd mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen. Soweit nicht Privatanlüsse in Betracht kommen, übernimmt die Gemeinde auch den Unterhalt der Anlage.

Wasserkommission

§ 2.

Die unmittelbare Leitung und Besorgung aller Angelegenheiten des Unternehmens obliegt der Wasserkommission.

Die Wasserkommission besteht aus dem jeweiligen Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus weiteren vier, vom Gemeinderate mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

Zwei Mitglieder und ein Ersatzmann müssen dem Gemeinderate angehören, die anderen zwei Mitglieder und der zweite Ersatzmann sind aus Wasserkonsumenten zu wählen, welche nicht dem Gemeinderate angehören.

Die Funktionsdauer der Wasserkommission fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

Der Wasserkommission obliegt die Ueberwachung der privaten und öffentlichen Leitungen. Dieser Kommission steht das Recht des Zutrittes jederzeit zu, wo Privatleitungen sich befinden.

Einnahmen und Amortisation

§ 3.

Die Kosten der Erbauung der Anlage und des Unterhaltes werden bestritten:

- a) Aus dem bestehenden, aus Einbürgerungsgeldern und Geschenken errichteten Sunde,
- b) Aus Beiträgen Sr. Durchlaucht unseres Landesfürsten und dem Lande,
- c) Aus einem Zuschusse aus der Gemeindekassa zur Erbauung der Anlage,
- d) Aus allfälligen weiteren Zuwendungen,
- e) Aus einem Wasserzins der Abonnten zur Amortisation der restlichen Bauschuld und zum Unterhalte der Anlage.

Zuleitung

§ 4.

Abonnten, welche wenigstens einen, mit dem höchsten Preisanfange vorgesehenen Hahnen benützen, erhalten den Hausanschluß bis außen der Hauswand ohne Entgelt, jedoch nur dann, wenn dieselben sofort bei der Erbauung Abonnt werden.

Solche Wasserbezieher sind verpflichtet das Abonnement durch wenigstens 5 Jahre zu bezahlen. Die fernere Instandhaltung des Anschlusses überliegt dem Abonnten.

Spätere Zuleitungen erfolgen nur auf Kosten der Abonnten.

Die kostenfreie Zuleitung erhält ein Abonnt nur auf dem kürzesten Wege vom Hauptstrang bis an die äußere Wand eines frostsicheren Raumes. Wünscht der Abonnt längeren Weg, so erfolgt die Zuleitung bezüglich der Mehrlänge auf seine Kosten.

§ 5.

Aus praktischen Gründen darf für mehrere Abonnenten eine gemeinsame Zuleitung erstellt werden.

Die Zuleitung erfolgt in der Regel nur in einem Stränge, in mehreren Strängen allenfalls mit Bewilligung der Kommission und auf Kosten des Abonnenten.

Für Abonnenten, welche erst später einen Anschluß nehmen und heute die kostenfreie Zuleitung durch die Gemeinde nicht benützen, sind die Kosten einer solchen gemeinsamen Zuleitung auf die einzelnen Abonnenten angemessen zu verteilen.

§ 6.

Jede Abänderung der Leitung, Erweiterung oder Abbruch derselben oder die Anbringung neuer Hahnen darf nur mit Zustimmung der Wasserversorgungskommission vorgenommen werden.

Die Leitungsanlage im Hause darf mit keiner von einer anderen Anlage gespeisten Leitung verbunden werden, oder mit solchen Apparaten und Einrichtungen, die ein Zurückströmen des Wassers aus diesen in die Anschlußleitung verursachen könnten.

§ 7.

Jeder Hahn ist nach Gebrauch sofort zu schließen. Bei anhaltend großer Kälte müssen die Leitungen jeden Abend sorgfältig entleert werden durch Schließen des Abschlußhahns, Öffnens des Entleerungshahns und Öffnen eines höher gelegenen Hahns.

Der Wasserverbrauch in Zeiten von Knappheit für Bepflanzung von Straßen, Gärten, Waschung von Fahrzeugen, zu Kühlungs Zwecken, zur Tauchbereitung usw., oder das Laufenlassen des Wassers bei großer Kälte ist nicht gestattet.

§ 8.

Jeder Abonnent ist verpflichtet, vorkommende Mängel an Leitungen oder Hahnen (Undichtigkeit) sofort

beheben zu lassen und Defekte an Hauptleitungen, die sich meistens durch konstantes Rauschen in der Leitung bemerkbar machen, dem Ortsvorsteher unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 9.

Die Hausleitungen sind, wenn immer möglich nur an der Innenseite der Haus- bezw. Scheidewände anzubringen.

An exponierten Stellen sind dieselben mit einer guten Isolierung, eventuell auch mit Holzverkleidungen usw. vor dem Einfrieren und vor Beschädigungen zu schützen.

§ 10.

Außer dem Hauptanschlußhahnen im Innern des Gebäudes der so nahe als möglich der Wassereintrittsstelle anzubringen ist, ist an der tiefsten Stelle ein Entleerungshahnen anzubringen. Im übrigen ist die Leitung so zu installieren, daß sie jederzeit rasch und vollständig entleert werden kann.

§ 11.

Die Privatleitungen dürfen nur durch konzessionierte Sachleute erstellt werden und dürfen für diese Leitungen im Innern der Gebäude nur galvanisierte schmiedeeiserne Röhren erster Qualität verwendet werden, die auf Druck garantiert sind.

Für Leitungen, die im Erdboden verlegt werden, müssen beutete und asphaltierte schmiedeeiserne Röhren gleicher Qualität verwendet werden.

Desgleichen ~~benutzen~~ auch Hahnen, Ventile usw. erster Qualität sein und sollen aus Rotguß bestehen.

Für die Hausanschlußleitungen dürfen nur Röhren von mindestens $\frac{3}{4}$ Zoll engl. Lichtweite verwendet werden. Im Innern des Hauses sind Rohre unter $\frac{1}{2}$ Zoll im allgemeinen nicht zulässig. Für Nebenleitungen, Waschbecken, Klosetts usw. ist das Kaliber bis auf $\frac{1}{4}$ Zoll engl. eingestellt. Für diese Leitungen können auch

Kupferrohre und geschwefelte Bleirohre, welche letztere bei $\frac{1}{4}$ Zoll Durchmesser mindestens 5, bei $\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser mindestens 6 mm Wandstärke haben müssen, verwendet werden.

§ 12.

Die konzessionierten Installateure haben vor einer Neuinstallation, oder Erweiterung der Wasserversorgung vorgängig den Beginn der Arbeiten dem Vorsteher anzuzeigen. Die Beaufsichtigung der Arbeiten obliegt der Wasserversorgungskommission und sind deren Weisungen zu beobachten.

§ 13.

Nach Vollendung der Anlage ist dem Gemeindevorsteher seitens des Erstellers von der Fertigstellung sofort Anzeige zu erstatten unter Bekanntgabe der installierten Sähnen usw.

Für diese Angaben ist auch der Abonnent verpflichtet.

Die Leitung wird auf 15 Atmosphären Druck geprüft. Fehlerhafte und nicht vorschriftsmäßige Arbeit ist vom Ersteller sofort auf eigene Kosten abzuändern. Die Kosten der Druckprobe sind vom Abonnenten zu zahlen.

§ 14.

Die konzessionierten Installateure sind zur genauen Einhaltung dieses Regulativs verpflichtet und sind für allen Schaden der durch Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften der Wasserversorgung oder dem Privaten erwächst verantwortlich.

Sie haben dem Privaten für Solidität der Hausleitungen zwei Jahre Garantie zu leisten.

§ 15.

Die Gemeinde übernimmt aus dem Grunde der Prüfung und Genehmigung des Anschlusses einer Anlage an die allgemeine Wasserversorgungsanlage keine

wie immer geartete Haftung für Schäden, welche die angeschlossene Anlage erleidet, oder mittelbar, oder unmittelbar verursacht werden, wenn im Betriebe der allgemeinen Wasserversorgungsanlage Störungen oder Unterbrechungen eintreten sollten.

Abonnement

§ 16.

Das Abonnement ist persönlich und es ist nicht gestattet, das Wasser zu anderen, als zu den angemeldeten Zwecken zu benützen, oder an Dritte abzugeben, auch darf das Wasser ohne Leistung von Wasserzins nicht in andere Räume geleitet werden.

Zuwiderhandelnde können vom Gemeinderate mit einer Buße von Frs. 10.— zu Gunsten des Wasserversorgungsfondes belegt werden. Haftbar ist der Besitzer des bezüglichen Anwesens wenn die Umgehung der Vorschrift durch ihn selbst, oder auch durch dritte Personen erfolgt ist. Wenn mehrere Haushaltungen miteinander einen gemeinsamen Hahn benützen wollen, so ist dies dem Vorsteher anzuzeigen und es ist diesfalls von jedem Haushälter einzeln der ganze Wasserzins zu bezahlen.

Anmeldung zur Wasserabgabe

§ 17.

Im ganzen mit der Druckleitung der Gemeinde versorgten Gebiete erfolgt die Wasserabgabe an Private gegen einen jährlich zur Gemeindekassa zu zahlenden, vom Gemeinderate und der Wasserkommission festgesetzten Wasserzins, soweit keine technischen oder sonstigen Gründe der Wasserabgabe entgegenstehen.

Wenn durch einen Anschluß die Verlängerung oder Erweiterung der Hauptleitung notwendig wird, hat der ständige Gemeinderat nach Anhörung der Wasserkommission über die, für jeden einzelnen solchen Fall zu stellenden Bedingungen zu beschließen.

In allen anderen Fällen gilt der schriftliche Antrag als angenommen, wenn nicht binnen 14 Tagen dem Anzeigenden gegenteilige Mitteilung zugeht.

Einer Erklärung der Annahme gegenüber dem Anmelder bedarf es nicht.

Mit der Anmeldung unterwirft sich der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzungen, wie auch etwaigen Änderungen derselben.

Erlaß der Wasserzinse; Entschädigungsansprüche

§ 18.

Leerstehende Wohnungen können beim Vorsteher angezeigt werden und es wird die Wassergebühr erst nach dieser Abmeldung erlassen. Für Abmeldungen im Laufe des Monats ist der Wasserzins für den betreffenden Monat voll zu bezahlen. § 4 Absatz 2, wonach für Abonnenten, denen der Anschluß auf Kosten der Gemeinde erstellt wird, die Leistung des Wasserzinses durch 5 Jahre verpflichtend ist, bleibt aber aufrecht.

Im Uebrigen erwächst dem Abonnenten aus dem Nichtbezug (Nichtgebrauch) des Wassers keinerlei Anspruch auf Erlaß oder Herabminderung des Wasserzinses; ebenso hat er keinen Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Wasserbezug bei Störungen in der Wasserleitung oder bei Wassermangel.

Die Gemeinde leistet für etwa durch Frost eingetretene Beschädigungen an den Anschlüssen und Privatleitungen keinerlei Schadenersatz.

Wassermangel

§ 19.

Bei allfällig eintretendem Wassermangel ist der Wasserbezug auf das Brauchwasser im gewöhnlichen Haushalte und für den Stall zu beschränken und der

Wasserbezug für gewerbliche Zwecke, Abortspülungen usw. nach Anweisung der Wasserkommission ganz oder teilweise aufzuheben, ohne daß aus diesem Grunde ein Anspruch auf Schadenersatz erhoben werden kann.

Brandfälle

§ 20.

In den, von Feuer bedrängten Gebäuden ist strengstens darauf zu achten, daß der Einlaufhahn der Zuleitung (im Keller) geschlossen wird, sofern allfällig vorhandene Feuerhahnen (Haushydranten) nicht benützt werden. Auch in den nicht gefährdeten Häusern müssen sämtliche Privatleitungen geschlossen bleiben.

Die Wasserabnehmer haben überhaupt sich bei Feuerbrünsten nach Anordnungen des Ortsvorstehers und des Hauptmannes der Feuerwehr zu richten.

Hahnen im Freien

§ 21.

Im Freien auslaufende Hahnen müssen insbesondere forstficher montiert sein, so daß dieselben auch im Winter ganz gesperrt gehalten und entleert werden können. Die Zuleitungen zu diesen Hahnen müssen innerhalb des Hauses hinter dem Hauptabsperrhahn abzweigen. Eine Wasserentnahme aus solchen Hahnen in Brunnenströge und dergleichen ist nicht statthaft.

§ 22.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Wasserkommission entscheidet nach Anhörung der Parteien letztinstanzlich der Gemeinderat, soweit nicht die Kompetenz der gerichtlichen und politischen Behörden Platz greift.

Abgabe von Wasser an größere Unternehmungen

§ 23.

Ueber Abgabe von Wasser an größere Unternehmungen können durch die Wasserkommission mit Genehmigung des Gemeinderates besondere Verträge außerhalb der Bestimmungen dieses Reglements abgeschlossen werden.

Löscheinrichtungen

§ 24.

Es wird den Abonnenten empfohlen, in jedem Stodwerk einen Feuerhahnen anzubringen und das hierzu nötige Schlauchmaterial anzuschaffen.

Feuerhahnen müssen eine Lichtweite von mindestens $\frac{3}{4}$ Zoll haben.

Wasserentzug

§ 25.

Das Werk ist berechtigt, das Abonnement einseitig aufzuheben, bezw. die Wasserleitung zu unterbrechen:

- a) Bei wiederholt nachgewiesener Wasserverschwendung.
- b) Bei unterlassener und nachlässiger Bezahlung der Wasserrechnungen,
- c) Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement,
- d) Bei unbefugten Aenderungen der Anlage.

Bei nachgewiesener Wasserverschwendung oder bei vermuteten Wasserverbrauch von mehr als 10 m^3 pro Monat ist über Antrag der Wasserkommission der Gemeinderat berechtigt, einem Abonnenten auf dessen Kosten einen Wassermesser einzubauen. Diesfalls zahlt ein solcher Abonnent 20 Rappen pro m^3 Mehrverbrauch als 10 m^3 pro Monat und den Hahnenzins.

Revision des Tarifes und des Reglements

§ 26.

Die Gemeinde ist berechtigt, dieses Reglement abzuändern. Eine Abänderung bedingt jedoch den Beschluß des verstärkten Gemeinderates und die Genehmigung der k. k. Regierung. Eine solche Revision ist durch Publikation bekannt zu geben.

Öffentliche Brunnen

§ 27.

Ueber die Versorgung von neu anzulegenden öffentlichen Brunnen und von bereits bestehenden Genossenschaftsbrunnen ist mit dem ständigen Gemeinderat und der Wasserkommission jeweils ein Abkommen zu treffen.

Solche Brunnen dürfen jedoch abgedrosselt werden für eine Zeit, wo Wassermangel herrscht. Auch über einen solchen Moment entscheidet der Gemeinderat und die Kommission.

Abwasser

§ 28.

Wo eine Kanalisation besteht, können die Abonnenten das Abwasser auf ihre Kosten in dieselben leiten. Die hygienische Ableitung des Abwassers ist überhaupt Sache der Wasserbezieher. Soweit es sich um landwirtschaftliche Straßenkanalisation handelt, ist die Genehmigung des Bauamtes erforderlich.

Hydranten

§ 29.

Die Benützung der Hydranten zu anderen als Feuerlöschzwecken und bei Feuerlöschproben wird bis zu 20.— Frs. bestraft.

Ebenso ist die Bespritzung der Straßen mit Hydranten in der Regel nicht gestattet, eine Ausnahme kann die Wasserkommission gestatten.

Die Benützung der Hydranten zu Feuerlöschproben ist nur auf kurze Zeit gestattet und zwar nur, wenn der Zufluß von den Quellen ein derartiger ist, daß der Wasserstand im Reservoir ein ziemlich konstanter bleibt. Zu diesem Zweck hat sich der Kommandant der Feuerwehr mit dem jeweiligen Wassermeister ins Einvernehmen zu setzen.

Wassermeister

§ 30.

Der Gemeinderat zusammen mit der Wasserkommission wählt einen Wassermeister, welcher die Anlage beaufsichtigt, Mängel der Kommission anzeigt und welchem auch zu den Hausinstallationen jederzeit Zutritt zu gewähren ist.

Besitzwechsel

§ 31.

Bei Besitzwechsel gehen Rechte und Pflichten in Bezug auf den Wasserverbrauch und die Wasserzinsrückstände auf den Realwerber über.

Uebergeber und Uebernehmer haften bei Besitzwechsel, wie auch deren Rechtsnachfolger für Anlagekosten und Wasserzins auch bezüglich eines Rückstandes solidarisch.

Jede Aenderung im Besitze ist dem Vorsteher binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Strafbestimmungen

§ 32.

Jede böswillig oder absichtlich verschuldete Schädigung der Wasserversorgungsanlage unterliegt einer Ordnungsstrafe bis zu Frs. 100.—. Das Strafrecht steht dem Gemeinderate und der Wasserkommission zu.

Strafbare Fälle werden außerdem gerichtlich geahndet.

§ 33.

Für unbenützte Hahnen ist der Wasserzins solange zu bezahlen, als diese Hahnen nicht auf bezügliches Verlangen seitens des Abonnenten plombiert werden.

Der Wasserzins wird vom Gemeindeglied einzugezogen.

Ortspolizeiliche Vorschriften

§ 34.

Jeder Mißbrauch und jede Verschwendung des Wassers in den Leitungen ist untersagt. Insbesondere ist verboten das Offenlassen der Auslaufhahnen zur Erhaltung einer niederen Temperatur des Wassers, oder zur Verhinderung des Einfrierens der Leitung, die Unterlassung der Reparatur undicht gewordener Hahnen und Röhren.

§ 35.

Die Ablagerung von Holz und Steinen auf Straßenschächten oder die Versperrung der Einsteigschächte und der Hydranten durch Wagen, Bretter und andere schwerfällige Gegenstände ist untersagt.

§ 36.

Das Öffnen der Schächte, das Einsteigen in dieselben, das Öffnen und Schließen der Hahnen, Schieber und Hydranten, mit Ausnahme von Brandfällen und Feuerwehrrübungen ist verboten.

§ 37.

Eigenmächtiges Drehen der Anschlußhahnen zur Erzielung einer größeren Wasserzufuhr in die Hausleitung ist verboten.

§ 38.

Von der Erweiterung einer Hausleitung, Führung derselben in andere Gefäße ist vor der Ausführung dem Ortsvorsteher Anzeige zu erstatten.

§ 39.

Bei versorgten öffentlichen Brunnen hat die Genossenschaft die Brunnentrage und Brunnenplätze stets in sauberer Ordnung zu halten.

Alle Uebertretungen gegen diese ortspolizeilichen Vorschriften und alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Statuten werden soweit nicht besondere Strafen vorgesehen sind, mit einer Buße von 5 bis 25 Franken zu Gunsten des Wasserversorgungsfondes belegt.

Altenanlage und Buchhaltung

§ 40.

Der Gemeindekassier führt ein Buch, welches die Anschlüsse und einzelnen Hähnen verzeichnet nachweist.

Die Buchführung ist genau nach den vorschriftlichen Anmeldungen der Abonnenten unter Kontrolle des Wassermeisters zu halten.

Die Anmeldungen sind geordnet aufzubewahren und in der Buchhaltung ist auf die Nummer des Anmeldeformulars Bezug zu nehmen.

§ 41.

Im übrigen ist zur Wasserversorgung ein eigenes Protokollbuch zu führen, in welches die Beschlüsse des Gemeinderates und der Wasserkommission einzutragen sind.

Protokollführer ist ein vom Gemeinderate bestimmtes Mitglied der Kommission.

Die Protokolle sind vom Vorsteher und vom Schriftführer zu fertigen. Der Vorsteher oder der Stellvertreter gehört von amtswegen der Kommission an.

Mauren, am 15. Juni 1932.

Der Gemeindevorsteher:
gez. David Bühler

Der Schriftführer:
gez. Gebhard Walser

Tarif (Wasserzins)

Der Wasserzins ist bis auf weiteres pro Jahr festgesetzt wie folgt:

A) Für gewöhnlichen Bedarf:

1. Wohnhäuser

- | | | |
|--|------|-----|
| a) für den ersten Hahn | Frs. | 8.— |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hahn | Frs. | 3.— |
| c) für einen Hahn im gleichen Hause für die zweite Wohnung | Frs. | 7.— |
| d) für jeden weiteren Hahn für die zweite Wohnung | Frs. | 3.— |
| e) für private Waschküchen | Frs. | 6.— |
| f) für Klosett und Spüleinrichtungen | Frs. | 6.— |
| g) für Badezimmer | Frs. | 7.— |
| h) für Gartenbahnen | Frs. | 6.— |
| i) für Auto, Ställe, Remisen usw. | Frs. | 4.— |

B) Für gewerbliche Zwecke:

- | | | |
|--|------|------|
| a) Wirtschaften. Zuschlag 30 % | | |
| b) Metzgereien, Molkereien, Sennereien und andere gewerbliche Zwecke, nach Vereinbarung mit der Wasserkommission | | |
| c) Öffentliche Waschküchen | Frs. | 30.— |

Ein laufender Hahn im Pissoir und Wassermotoren sind nicht gestattet.

In Küche und Waschküche sind zwei Hähne für einen Hahnenzins gestattet.

Genehmigt

Vaduz, am 17. August 1932

L. S.

Fürstl. Regierung:

Dr. Hoop.

